

# Satzung

## des Förderkreises der Schwabacher Pfadfinder Stamm Artus e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
„Förderkreis der Schwabacher Pfadfinder Stamm Artus“
2. Sitz des Vereins ist Schwabach.
3. Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach eingetragen und führt den Zusatz ‚e.V.‘.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Förderkreises ist die ideelle und materielle Unterstützung der Schwabacher Pfadfinder Stamm Artus.

Zu seinen konkreten Aufgaben gehören:

Beschaffung eines Stammesheims  
Gegebenenfalls Ausbau und Erhalt des Stammesheims  
Mithilfe bei Aktivitäten  
Knüpfen von Kontakten im In- und Ausland  
Anschaffung, Unterhalt und Verwaltung von Sachgütern wie  
Zeltmaterial o.ä.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Auf Grund seiner Aufgabenstellung dient der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken der Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche bzw. juristische Person, die die Ziele des Vereins anerkennt, kann die Mitgliedschaft beantragen.

Der Antrag hierzu ist schriftlich abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

Mitgliedern des Stammes Artus ist der Beitritt grundsätzlich zu ermöglichen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt des Mitglieds mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.  
Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- Ausschluss des Mitglieds.  
Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand möglich.
- Tod des Mitglieds.
- Beitragsrückstand von mehr als elf Monaten.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinseigentum.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied hat seinen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in der Vereinsordnung festgelegt.

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

Die Pfadfinder des Stammes Artus erhalten die Möglichkeit, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

Die Vorsitzenden und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB sind jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemäß §6, Absatz 1 gemeinsam berechtigt.

Vereinsintern ist ein beliebiges Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt, wenn das Rechtsgeschäft einen Betrag von €500,- nicht überschreitet.

Des weiteren sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, wenn das Rechtsgeschäft €1.000,- nicht überschreitet, bis €3000,- alle drei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Über diesen Betrag hinaus sind Rechtsgeschäfte vereinsintern nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung zulässig.

Der Verein ist gemäß §31 BGB für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung, der ihm zustehenden Verrichtungen, begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zugefügt hat. Neben der juristischen Person haften für unerlaubte Handlungen die Handelnden selbst.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres als ordentliche und jederzeit als außerordentliche zu berufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern.

Der Vorstand ist verpflichtet auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Ladung hierzu hat schriftlich, mit Aufführung der Tagesordnung, 3 Wochen vorher an alle Mitglieder zu erfolgen. Ausreichend ist auch eine entsprechende Anzeige in der Gesamtausgabe der Nürnberger Nachrichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Wahlen können durch Zuruf erfolgen, sie sind jedoch schriftlich abzuhalten, sofern ein Mitglied dies verlangt. Vorstandswahlen sind grundsätzlich schriftlich abzuhalten.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem: Entlastung des Vorstands, Genehmigung des Haushalts.

Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren, das Protokoll ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die nachfolgende Versammlung hat das Protokoll zu genehmigen.  
Eine Abschrift des Protokolls wird dem Stammesführer der Pfadfinder des Stammes Artus ausgehändigt.

## **§ 8 Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Diese haben die Aufgabe, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich zu prüfen und ein Protokoll hierüber zu erstellen und in der nächsten Versammlung vorzulegen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§7). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen dem Stamm Artus im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V. zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.

Die Satzung wurde am 19.07.1996 errichtet.  
Änderung vom 26.05.2000.  
Letzte Änderung 13.02.2011.